

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement
vom 18. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 12) wird wie folgt geändert:

- 01.** In § 6 (1) wird als **erster Satz** ergänzt: „Als Modulprüfungen i.S.d. APO §17(4) gelten die regulären Prüfungen im für das Modul gewählten Lehrveranstaltungspaar oder in der für das Modul gewählten Lehrveranstaltung.“
- 02.** In § 6 (2) wird als **erster Satz** ergänzt: „Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.“
- 03.** In § 6 (4) wird als **erster Satz** ergänzt: „In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des dritten schriftlichen Versuchs auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.“
- 04.** **Anhang 1** wird wie folgt ersetzt:

Anhang 1: Modulübersicht

Modulplan des M.Sc. Economic Analysis and Measurement

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semestern)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art der Modulprüfung(en); Prüfungsvorleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letzte ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

2	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Angewandte Mikroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Angewandte Makroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	Statistik a) Survey Statistik: Statistik oder b) Survey Statistik: Quantitative Methoden	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
7	Quantitative Methoden ¹	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
8	Forschungsprojekt I: Methodik ²	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

¹ Das Modul „Quantitative Methoden“ kann auch durch eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics ersetzt werden: Basis, Spezialisierung, Statistik, Quantitative Methoden. Es gelten dann die Bestimmungen des exportierenden Studiengangs. Gleichfalls gelten die Bestimmungen des Fachs Mathematik, wenn die Lehrveranstaltungen aus diesem Fach importiert werden.

² Für das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ kann auch eines der Module Basis, Quantitative Methoden oder Statistik des Masterstudiengangs Survey Statistics angerechnet werden, sofern im Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ Option c) gewählt wird. Es gelten dann die Bestimmungen des exportierenden Studiengangs.

9	Forschungsprojekt II: Anwendung a) Forschungsprojekt an einem VWL-Lehrstuhl oder b) mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung oder c) eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics: c1) Basis c2) Quantitative Methoden c3) Statistik	1-2	10	keine	a) Hausarbeit mit Präsentation b) Hausarbeit mit Präsentation c) Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

5. Anhang 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
 Der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs